aktiv personal service ag
temporär- und dauerstellen

Allgemeine Bestimmungen Dauerstellen

1. Leistungen

Zusätzlich zu den temporären Arbeitskräften, deren Anstellung Gegenstand von spezifischen Allgemeinen Bestimmungen ist, stehen dem Kundenunternehmen für sämtliche Berufskategorien die beiden folgenden Anstellungsmöglichkeiten zur Verfügung:

1.1. Feste Anstellung

Zwischen dem Kundenunternehmen und dem ausgewählten Bewerber wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen. Vom Arbeitsantritt an ist er Lohnempfänger des Kundenunternehmens. Wird ein vorgeschlagener Bewerber vom Kundenunternehmen nicht ausgewählt, verpflichtet sich dieses, auf diesen Bewerber während 6 Monaten, die der Vorstellung folgen, zu verzichten.

1.2. Try and hire

Der ausgewählte Bewerber wird dem Kundenunternehmen für eine Dauer von drei Monaten als temporärer Mitarbeiter zur Verfügung gestellt. Während dieser Zeit gelten die Allgemeinen Bestimmungen der temporären Anstellung. Ausnahmsweise und nach Vereinbarung der beteiligten Parteien, kann der temporäre Mitarbeiter vor Ablauf dieser dreimonatigen Frist angestellt werden.

2. Honorare

2.1. Feste Anstellung

Dem Kundenunternehmen werden bei einer Anstellung eines Bewerbers folgende Honorare, exkl. MwSt., verrechnet:

12 %	Fr. 69'999.-
14 %	Fr. 70'000.- bis Fr. 99'999.-
16 %	ab Fr. 100'000.-

Handelt es sich um eine Teilzeitanstellung, werden die Honorare auf die effektive Jahres-Brutto-Entschädigung berechnet. Der Prozentsatz entspricht jedoch dieser Entschädigung auf 100 % hochgerechnet. Auf das Prinzip der „Erfolgsbasis" abgestützt, werden die Honorare nur verrechnet, wenn ein Bewerber angestellt wird.

2.2. Try and hire

Grundsätzlich kann der Einsatzbetrieb nach dem Ende des Einsatzes jederzeit mit dem Bewerber einen Arbeitsvertrag abschliessen (Ar. 22, Abs. 2 AVG). Unter den folgenden Bedingungen setzt die aktiv personal service ag eine Entschädigung für die Übernahme fest (Art. 22, Abs. 3 AVG).

a. wenn der Einsatz weniger als 3 Monaten gedauert hat;
b. wenn das Personal vor Ablauf einer Wartefrist von 3 Monaten nach Beendigung dieses Einsatzes in den Einsatzbetrieb übertritt. Die Höhe der Entschädigung beträgt 30 % des Stundentarifs, multipliziert mit denjenigen Stunden die noch zu leisten wären, bis zum Erreichen der maximal zu Leistenden Stunden in den 3 Monaten (Art. 22. 4 AVG).

3. Garantie

Wird das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von 3 Monaten wieder aufgelöst, werden **50 % des Vermittlungshonorars** zurückerstattet.

4. Anstellungskosten und Inserate

Die Kosten im Zusammenhang mit der Anstellung und der Eignungsuntersuchung, sowie die Kosten für Zeitungsinserate, die von aktiv personal service ag in Auftrag gegeben wurden, gehen zu dessen Lasten. Die Kosten für die vom Kundenunternehmen verlangten Inserate im Rahmen eines Anstellungs- und Eignungsuntersuchungsmandates, werden dem Kundenunternehmen voll verrechnet. Der Inseratinhalt, der Werbeträger sowie die Inseratkosten werden dem Kundenunternehmen zur Genehmigung unterbreitet. Die Kosten für Teste (Personalanalyse, Graphologie, usw.) die vom Kundenunternehmen verlangt wurden, gehen zu dessen Lasten. Davon ausgenommen ist eine graphologische Analyse, die ihm pro offene Stelle offeriert wird.

5. Honorarverrechnung und Zahlungsfrist

Die Verrechnung der Anstellungshonorare und der eventuellen Inserate- oder Testkosten erfolgt, wenn das Kundenunternehmen und der Bewerber einen Arbeitsvertrag unterzeichnet haben. Die Honorare sind zahlbar innert 10 Tagen.

6. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Olten, Sitz der aktiv personal service ag.

dornacherstrasse 8 • postfach • 4603 olten • telefon 062 206 96 96 • fax 062 206 96 90 • olten@aktivpersonal.ch • www.aktivpersonal.ch